

Samstag den 20. Juli 1872.

(260)

Nr. 11439.

Concurs-Ausschreiben.

Am Staatsgymnasium I. Classe zu Innsbruck ist die Stelle des Directors zu besetzen.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Bewerber haben ihre Gesuche spätestens bis

25. Juli 1872

im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landes-schulbehörde von Tirol einzubringen.

Innsbruck, am 5. Juli 1872.

Der k. k. Statthalter: Taaffe m. p.

(257—1)

Nr. 846.

Rundmachung.

Am 13. Juni d. J. feierte der wiener k. k. Schulbücherverlag sein hundertjähriges Gründungsfest.

Dieses wichtige und wohlthätige Institut verdankt sein Entstehen der großen Kaiserin Maria Theresia, welche sich, abgesehen von anderen nützlichen Schöpfungen, schon durch Gründung der österreichischen Volksschule, in der die Bedingungen einer gedeihlichen Fortentwicklung der allgemeinen Bildung den Völkern gegeben wurden, verewiget hat.

Die Angelpunkte des unter Maria Theresia gegründeten Volksschulsystems sind die Schaffung des Schulfonds einerseits, andererseits aber die Herstellung einheitlicher Lehrtexte. Dies sind zugleich jene zwei Elemente, welche dem heute noch bestehenden Institute zur Herausgabe und zum Verschleiß der Volksschulbücher das Leben gegeben haben.

Die Männer, welche an der Gründung der Volksschule zu arbeiten berufen waren, erkannten sehr bald, daß es nicht genüge, die erforderlichen Lehrtexte herzustellen, sondern daß es auch eines eigenen Organs bedürfe, welches die Aufgabe hat, die vorgeschriebenen Lehrbücher in der erforderlichen Menge zu drucken, selbe stets vorrätig zu halten und den einzelnen Schulen leicht und zu den billigsten Preisen zugänglich zu machen.

Um nach den damaligen Verhältnissen die Herausgabe der Bücher zu sichern, wurde für den Schulfond, der die ersten Herstellungskosten zu bestreiten hatte, ein ausschließendes Allerhöchstes Verlags-Privilegium erwirkt, derart daß außer dem Schulsonde niemandem das Recht zustehen sollte, die vorgeschriebenen Lehrbücher herauszugeben und zu verschleifen. Hiemit war die Absicht verbunden, dem Schulsonde zugleich eine namhafte Einnahmequelle zu schaffen und die Erträgnisse des Schulbücherverlags durch diesen Fond wieder dem Volksschulwesen zuzuwenden.

Durch dieses Privilegium, das unterm 13ten Juni 1772 auf Grund einer Allerhöchsten Resolution erfolgte, wurde der k. k. Schulbücher-Verlag in Wien begründet.

Anfänglich war derselbe mit der wiener Normalhauptschule verbunden und in Einem Hause bei St. Anna, allwo er sich noch heute befindet, mit dieser untergebracht, weshalb man ihn damals den „Verlag der deutschen Schulanstalt“ nannte.

Schon bei Gründung des Schulbücherverlages wurde als Grundsatz festgehalten, daß der Kaufpreis der im selben herausgegebenen Bücher so niedrig als möglich zu stellen sei, und daß ein Theil dieser Bücher den Kindern dürftiger Eltern unentgeltlich verabfolgt werden solle. Dieser Grundsatz ist noch heute der leitende: die Verlagsartikel werden zu möglichst billigem Preise in den Verkehr gebracht und alljährlich sogenannte Armenbücher unentgeltlich zur Vetheilung von Schulkindern dürftiger Eltern ausgefolgt.

Ursprünglich war das ausschließliche Privilegium zum Schulbücherverlage dem Schulsonde für den ganzen Umfang der Erbkänder eingeräumt.

Aber schon im Jahre 1775 wurde der Nachdruck der in Mähren benötigten Schulbücher der mährischen Schulcomission erlaubt, und bald darauf ließ sich Maria Theresia durch die Erwägung, daß die Normalschuldruckerei unmöglich mit so vielen tausend Abdrücken, als für die gesammten Erbkänder erfordert werden, rechtzeitig aufkommen könne und wegen der Versendungskosten die Bücher auch höher zu stehen kommen müßten, bestimmen, auch den Hauptnormalschulen in den k. k. Erbkändern das Druckprivilegium auf die im Lande benötigten Schulbücher unter gewissen Bedingungen zu bewilligen.

So entstanden die Schulbücher-Verläge in Krain und Böhmen 1775, in Mähren, Tirol und in Freiburg im Breisgau 1778, in Galizien 1777.

Das erste Büchlein, welches aus dem wiener Verlage hervorging, war der kleine „Saganische“ Katechismus vom Jahre 1772, und es wuchs die Zahl der Lehrtexte derart, daß man ihrer im Jahre 1776 schon 48, im Jahre 1780 aber 100 zählte. Dieselben waren theils Lehrtexte für Trivialschulen, als Katechismen, biblische Geschichte, Evangelienbücher, Lesebücher, Schreibvor-schriften und Rechenbüchel; theils für den erweiterten Unterricht an den Normal- und Hauptschulen, als Sprachlehre, Rechtschreibung, Brief-styl, Geographie, Physik, Naturgeschichte, Land-wirthschaft, Mechanik, Messkunst, Baukunstzeichnen; theils Hilfsbücher für Lehrer.

Im Jahre 1807 übernahm der Volksschul-bücherverlag, nachdem mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. August 1788 dem Studien-fonde ein ausschließliches Privilegium zum Druck und Verkauf der Gymnasialbücher zuerkannt und dies in der ersten Zeit im Pachtwege ausgeübt worden war, auch das Verlags- und Verschleißge-schäft der Gymnasialbücher.

Das den Volksschulbücher-Verlage beherrschende Princip, die Schulbücher so gut und dauerhaft, aber auch so wohlfeil als möglich herzustellen und in Verkauf zu bringen, führte im Jahre 1846 zur Anerkennung eines anderen Grundsatzes, nämlich daß die Herbeischaffung der Lehrbücher in den Volksschulen keine Quelle für die Staatsfinanzen sein sollte, ein Ausspruch, der in der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1846 niedergelegt erscheint. Dem zufolge wurde im Jahre 1850 das Ver-lagsprivilegium des Studienfondes auf Gymnasial-bücher, sowie auch auf Lehrbücher für die selbst-ständigen Unter- und Oberrealschulen, und Ende des Jahres 1864 noch für unselfständige Unter-realschulen von zwei Klassen aufgehoben und mit h. Ministerial-Erlaß vom 22. November 1867 als Grundsatz ausgesprochen, daß das Privilegium des Schulbücherverlages Ausnahmen nicht ausließe, und daß auch im Privatverlag erschienene Lehr-bücher mit Genehmigung des Ministeriums in Gebrauch kommen können.

In den fünfziger Jahren wurde der Verlag von Volksschulbüchern für sämtliche Kronländer, Böhmen ausgenommen, in Wien centralisirt, so daß die Schulbücherverläge in Ofen, Triest und Mailand im wiener Verlage ausgingen; daher es auch kommt, daß der Schulbücherverlag Lehrtexte in allen österreichischen Sprachen — deutsche, ita-lienische, böhmische, polnische, ruthenische, slovenische, kroatische, kirchenslavische, ungarische, armenische und hebräische — zu verlegen hatte, und daß im Jahre 1860 ein großartiger Aufschwung im Ab-satz gegen das Jahr 1850 von 703.602 auf 2,213.910 Exemplare erfolgte.

In den sechziger Jahren kam der Verlag von Volksschulbüchern für Ungarn und Sieben-bürgen, wie auch für die Lombardie und Venezien in Wegfall, und im Jahre 1864 wurde die Heraus-gabe der für Galizien bestimmten ruthenischen Lehrbücher auf das Stauropigianische Institut in Lemberg übertragen. Die Folge davon war, daß

im Jahre 1870 der Absatz auf 1,715.688 Exem-plare von 2,213.910 des Jahres 1860 sank. Ver-gleicht man jedoch den Volksschulbücherabsatz des Jahres 1850 mit dem des Jahres 1870, so wird man gewahr, daß sich derselbe im Verlaufe von zwei Decennien (von 703.602 auf 1,745.688) unter gewöhnlichen Verhältnissen mehr als verdoppelt hat.

Durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14ten Mai 1869 ist übrigens das ausschließliche Privi-legium des Schulbücherverlages in Wien auf die Volksschulbücher aufgehoben worden, indem nach § 8 in den Volksschulen Lehr- und Lesebücher nach Wahl der Bezirksschulaufsicht in Gebrauch kommen können, sobald solche nach Anhörung der Landes-schulbehörde vom Minister für Cultus und Unter-richt für zulässig erklärt worden sind.

Bei Bürgerschulen kommt es der Lehrercon-ferenz zu, Anträge auf Einführung neuer Lehr-und Lesebücher zu stellen. — So kommen nun häufig im Privatverlage erschienene Lehrtexte mit Genehmigung des Ministeriums in den Schulen zur Verwendung, woraus sich dann auch die Ab-nahme des Absatzes der Volksschulbücher des k. k. Schulbücherverlages im Jahre 1871 gegen das Jahr 1870, von 1,745.688 auf 1,623.824 Exemplare, sowie das Zurückgehen der Armenbücher-gebühr erklärt.

Der Schulbücherverlag ist verpflichtet, jährlich eine bestimmte Anzahl Exemplare als Armenbücher für die Volksschulen abzugeben. Bei Bemessung der Armenbücherquote wird der Absatz des voran-gehenden Jahres zur Grundlage genommen, und bilden 25 Procent des Werthes der abgesetzten Bücher die Armenbücherquote für das nächste Schul-jahr. Welche Lehrbücher innerhalb des für jedes Land ermittelten Betrages als Armenbücher für jeden Schulbezirk abzuliefern sind, bestimmen die Landesschulräthe, beziehentlich die Bezirksschulräthe.

Da aus dem Verlage der Volksschulbücher, ungeachtet des Festhaltens billiger Verschleißpreise und bedeutender Abgabe von Armenbüchern, jährlich Mehreinnahmen resultiren, so werden dieselben als Gebahrungsüberschüsse nach Maßgabe des Absatzes in die einzelnen Länder den Normalschul-fonden dieser Länder zugeführt, und bilden diese Ueberschuß-abfuhr eine jährliche Einnahme der Normal-schulsonde.

Ihre Höhe betrug im Jahre 1864 32.986 fl. 39 kr., stieg im Jahre 1866 auf 60.000 fl., sank aber sodann jährlich, so daß sie sich im Jahre 1870 mit 28.027 fl. 70 kr. und im Jahre 1871 mit 24.328 fl. bezifferte.

Hievon entfiel auf Krain im letztgedachten Jahre der Theilbetrag von 1241 fl. 43 kr.

Mit der k. k. Schulbücherverlags-Verwaltung in Wien steht der sogenannte katechetische oder Pfarrer Sautter'sche Verlag in Verbindung. Um den katholischen Geist zu wecken und namentlich in dieser Hinsicht auf die Jugend einzuwirken, stiftete der volkfreundliche Pfarrer von Fischamend P. Sigmund Sautter, Tiroler von Geburt, im Jahre 1696 den Betrag von 2000 fl., den er später noch um 650 fl. vermehrte, und überließ diese Stiftung dem Jesuiten-Collegium bei St. Anna in Wien mit der Bestimmung, daß von den Zinsen alljährlich ein Zehntel zum Capital geschlagen, die übrigen neun Zehntel aber zum Druck und Ankauf von katechetischen und Erbau-ungsschriften verwendet und diese Drucksachen zwei-mal des Jahres unter das christkatholische Volk ausgetheilt werden. Die Jesuiten sorgten ange-legentlichst für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftung, deren Capital fortwährend wuchs, und von deren Ertrag jährlich Tausende von katho-lischen Belehrungsbüchern in die Hände der Jugend und des Volkes gelangten.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde die sogenannte katechetische Bibliothek zu St. Anna dem k. k. Schulbücher-Verlage einverleibt, der zu-

gleich die Verpflichtung übernahm, die vom Stifter vorgesezten Endzwecke getreulich zu erfüllen und zur Beförderung der Christenlehre die hiezu geeigneten Werke forthin in Druck zu legen und den geistlichen Kinderlehrern und Pfarrern auszuhändigen. Mit Schluß des Jahres 1870 betrug das Stiftungscapital, dessen Verwaltung dermalen der k. k. n. ö. Statthalterei zusteht, 130.000 fl.

Von den Jahresinteressen dieser Stiftung wird der zehnte Theil zum Capital geschlagen; von dem Reste wird je ein Drittel den beiden niederösterreichischen Diöcesenbehörden zur stiftungsmäßigen Verwendung übergeben, das letzte Drittel aber in Gemäßheit des h. Ministerial-Erlasses vom 20. December 1851, Z. 2557, an die k. k. Schulbücherverlagsdirection unter dem Namen „katechetisches Drittel“ abgeführt, welches theils zur Herausgabe neuer katechetischer Schriften und Erbauungsbücher in den verschiedenen Landessprachen, theils zur unentgeltlichen Vertheilung solcher Werke, und in der jüngsten Zeit zur Vertheilung der neu errichteten Schulbibliotheken verwendet wird.

Aus dem voranstehenden erhellt, in welchem innigen Zusammenhange der k. k. Schulbücher-Verlag mit dem österreichischen Schulwesen steht und welchen wichtigen Einfluß er auf die Förderung der Volksbildung hat. Schon durch ein ganzes Jahrhundert entfaltet er sein segensreiches, menschenfreundliches Wirken zum unberechenbaren Wohle der Völker, deren geistige und materielle Interessen zu fördern er unablässig bestrebt ist, und rechtfertigt vollkommen die Erwartung, welche die erlauchte Gründerin an diese höchst wohlthätige Schöpfung knüpfte.

Um die hundertjährige Gründungsfeier des k. k. Schulbücher-Verlages in wahrhaft gedeihlicher

Weise zu begehen, veranlaßt derselbe mit Genehmigung des h. Unterrichtsministeriums zwei wichtige Preisausschreibungen, und zwar eine zur Verfassung eines Handbuchs der Erziehungs- und Unterrichtslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten; die andere aber zur Verfassung von „Sprach- und Lesebüchern“ als Lesebücher für die deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, serbo-kroatischen und romanischen Sprachunterricht in den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für jenes ist ein Ehrenhonorar von 600 fl. und für jedes einzelne der genannten Sprachbücher von 300 fl. nebst dem Schriftstellerhonorare, das bei Uebergabe des preisgekrönten Werkes an den wiener Schulbücherverlag mit dem Verfasser vereinbart werden wird. Die Manuscripte sind bis

Ende December 1873 an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden.

Laibach, am 26. Juni 1872.

k. k. Landeschulrath für Krain.

(266—1)

Nr. 4759.

Vorladung

an Herrn Ludwig Geronig, Amanuensis der k. k. Studienbibliothek in Laibach, derzeit unbekannten Aufenthaltes.

Nachdem zufolge Anzeige der Vorstehung der k. k. Studienbibliothek in Laibach Sie den Dienst als Amanuensis dieser Bibliothek eigenmächtig verlassen haben und Ihnen die auf Grund dessen erlassenen h. ä. Weisungen zur sofortigen Rückkehr und Fortsetzung über diese ein Dienstvergehen nach § 1 der kais. Verordnung vom 10. März 1860 (Nr. 64 R. G.) begründende Handlungsweise im

Wege der betreffenden Behörden nicht zugestellt werden konnten, weil Ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, so werden Sie hiemit öffentlich aufgefordert, Ihren Dienst als Amanuensis der hiesigen k. k. Studienbibliothek unverzüglich wieder aufzunehmen und sich wegen Rechtfertigung der Ihnen zur Last liegenden eigenmächtigen Entfernung vom Dienste innerhalb vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Vorladung hieran zu melden, als sonst gegen Sie nach den diesfalls bestehenden Vorschriften sofort weiter vorgegangen werden wird.

Laibach, am 12. Juli 1872.

k. k. Landesregierung für Krain.

(261—1)

Nr. 6343.

Rundmachung.

Der Magistrat wird

am 29. Juli l. J.,

vormittags um 10 Uhr, eine Picitationsverhandlung wegen **Beistellung und Verführung von Gruben-, Bruchstein- und Dolomitschotter**, dann **Dolomitsand und Niefelschotter** abhalten, und ladet hiezu Unternehmungslustige mit dem Beifügen ein, daß die Picitationsbedingung hieran im Bureau des Stadttingenieurs eingesehen werden können, und daß ein 10perc. Badium noch vor Beginn der Picitation zu Händen der Versteigerungscommission von jedem Anbotsteller zu erlegen sein wird.

Auch schriftliche, ordnungsmäßig verfaßte Offerte welchen das vorgeschriebene Badium beizuschließen ist, werden vor Beginn der mündlichen Picitation angenommen.

Stadtmagistrat Laibach, am 15. Juli 1872.

Der Bürgermeister: Deschmann.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 164

(1617—1)

Nr. 3602.

Bekanntmachung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht, daß der in der Executionsfache des Herrn Peter Emich von Josefthal wider Herrn Simon Pauscher von Dragomel erlassene Meistbotvertheilungsbescheid vom 26. März 1872, Z. 1798, wegen unbekannten Aufenthaltes des Executen Herrn Simon Pauscher dem demselben gerichtlich bestellten Curator Herrn Anton Kronabethvogel, k. k. Notar in Stein, zugestellt wurde.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 7ten Juli 1872.

(1623—1)

Nr. 1826.

Rundmachung.

Den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern an der Realität der Eheleute Mathias und Ursula Zaic von Klein-Koren Hs.-Nr. 13, Kets-Nr. 205 ad Grundbuch Herrschaft Zobeleberg, namens Ursula Kastelic von Ramenverch, Damian und Johann Zaic von Klein-Koren und rückfichtlich deren unbekannten Erben wird hiemit erinnert, daß der für sie ausgefertigte Lösungsbescheid vom 29. Februar 1872, Z. 803, und rückfichtlich der Ab- und Umschreibungsbescheid vom 29. Februar 1872, Z. 804, dem zur Wahrung ihrer Rechte bestellten curator ad actum Franz Perko, Gemeindevorsteher von Ambrus, zugestellt worden ist.

k. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 28. Mai 1872.

(1647—1)

Nr. 2831.

Zweite exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird mit Bezug auf das Edict vom 17. April l. J., Z. 1397, kundgemacht, daß bei reultatsloser ersten exec. Feilbietung der dem Josef Kovacic von Bomle gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Senofetsch sub Urb.-Nr. 530 vorkommenden Realität zur zweiten auf den

6. August l. J. anberaumten Feilbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 10. Juli 1872.

(1628—1)

Nr. 2471.

Einleitung zur Todeserklärung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem Johann Auzenel von Kropp Nr. 101 hiemit erinnert:

Es sei Helena Azman geborene Auzenel von Kropp bei Vorhandensein der Erfordernisse des § 24 B. G. B. um seine Todeserklärung hiergerichts eingeschritten, welche nun eingeleitet wird.

Demselben wird daher bedeutet, daß er sich binnen Einem Jahre

nach Rundmachung dieses Edictes hiergerichts zu melden oder sonst das Gericht von seinem Leben in Kenntnis zu setzen habe, widrigens dieses Gericht zu seiner Todeserklärung schreiten werde.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 23. Juni 1872.

(1640—1)

Nr. 1769.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Burger von Poliz Nr. 5 wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 4. Mai 1868, Z. 1510, pr. 200 fl. sammt 5% Zinsen hievon seit 24. April 1869 fortlaufend bis zur Zahlung und der erwachsenen und noch ausstehenden Executionskosten die exec. Feilbietung des dem Johann Jamnit aus Poliz Nr. 11 aus dem Uebereinkommen vom 7. Februar 1863, Z. 449, zustehenden und am 24. April d. J. pr. Jahr mit 10 fl. exec. geschätzten Genußrechtes auf 13 Piffange des Ackers na ostali Parz. Nr. 1503 a und b, im Flächenraume von 1 Joch 720 □ Klstr. und 1160 □ Klstr., bewilliget, und sind zur Bornahme dieser Feilbietung drei Tagfakungen, auf den

23. Juli,

23. August und

23. September 1872,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei, unter den gesell-

chen Feilbietungsbedingungen mit dem Anhang, daß obige Genußrechte bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerthe, pr. 10 fl. pro anno, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, angeordnet worden.

Die Picitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Sittich, am 16ten Juni 1872.

(1564—2)

Nr. 1361.

Erinnerung

an Maria Pogacnik und Josef Pogacnik von Pošave, sowie deren unbekannte Erben oder sonstige Rechtsnachfolger.

Vom k. k. Bezirksgerichte in Neumarkt wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern Maria Pogacnik und Josef Pogacnik von Pošave, sowie deren allfälligen gleichfalls unbekannten Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben Ignaz Pogacnik, Realitätenbesitzer von Pošave Hs.-Nr. 5, Gerichtsbezirk Radmannsdorf, bei diesem Gerichte sub praes. 3. Juli 1872, Z. 1361, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf der dem Kläger Ignaz Pogacnik eigenthümlich gehörigen, zu Verdo sub Conf.-Nr. 3 gelegenen, im diesgerichtlichen Grundbuche sub Grundbuchs-Nr. 486 (Urb.-Nr. 266 ad Herrschaft Radmannsdorf), vorkommenden Ganzhube haftenden Satzposten, als:

1. Des Ehecontractes vom 23. Mai 1800 zur Sicherstellung des Heiratsgutes pr. 2200 fl. D. W. und der Wiederlage pr. 1000 fl. D. W.,

2. des Uebergabscontractes vom 19ten Mai 1800 zur Sicherstellung des Capitals pr. 2000 fl. D. W.,

angebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Tagfakung auf den

4. October 1872,

vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannten

Aufenthaltes auf ihre Gefahr und Kosten Herr Lorenz Aljančić, Gemeindevorstand in Feistitz bei Neumarkt, als curator ad actum bestellt wurde.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder einen anderen Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertheidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden und die Beklagten, welchen es übrigens frei steht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt, am 3. Juli 1872.

(1648—1)

Nr. 958.

Aufforderung

zur Anmeldung von Ansprüchen auf alte Depositen.

In der diesgerichtlichen Depositenkasse erliegen schon seit mehr als 32 Jahren nachstehende Darlehen in Verwahrung:

1. Seit 24. October 1832 für Selter Franz Erben in Silber 10 fl. 42 fr.,
2. seit 1838 Schintić Martin Executions-Masse Badium des Johann Rosina per 26 fl. 6 fr.

Alle jene, welchen das Eigenthum oder ein sonstiges Recht auf diese Depositen zusteht, werden hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche

binnen 1 Jahre, 6 Wochen und drei Tagen,

vom unten angezeigten Tage sogewiß hiergerichts anzumelden und darzuthun, widrigens die bezeichneten Depositen für heimfällig erklärt und in den Staatschatz einbezogen würden.

k. k. Bezirksgericht Landstraß, am 5. Juli 1872.